Hochschule Anhalt

STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG

zur Erlangung des akademischen Grades

MASTER

für den Studiengang

WIRTSCHAFTSINGENIEURWESEN (WIM)

vom 20.01.2021

(Studiengangsspezifische Bestimmungen)

Aufgrund der § 67a Absatz 2, § 77 Absatz 2 und § 13 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 600, 2011 S. 561), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Januar 2021 (GVBl. LSA S. 10) in Verbindung mit der Studien- und Prüfungsordnung für Studiengänge mit Abschluss Master (Allgemeine Bestimmungen) vom 31.01.2018 jeweils in der derzeit gültigen Fassung wird die nachfolgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen.*

Gliederung

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn
§ 2 Ziele und Aufbau des Studiums
§ 3 Mastergrad
§ 4 Regelstudienzeit
§ 5 Anrechnung und Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
§ 6 Masterarbeit – Zulassung und Bearbeitungsdauer
§ 7 In-Kraft-Treten

Anlagen

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan, Wahlpflichtmodulkatalog
Anlage 2: Regelstudienverlauf

* Im Interesse der Lesbarkeit wurde auf eine unterschiedliche Darstellung von Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen verzichtet, entsprechende Formulierungen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 1
Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn

(1) Es gelten die in den Allgemeinen Bestimmungen festgelegten Zulassungsvoraussetzungen. Der dort geforderte Abschluss mit einem Bachelor oder Hochschuldiplom Wirtschaftsingenieurwesen oder vergleichbarer Studiengänge mit einer Regelstudienzeit von mindestens sieben Semestern (210 Credits) muss nachgewiesen werden.

(2) Für Bewerber deren Bachelorstudiengang mit weniger als 210 Credits abgeschlossen wurde und für Bewerber deren Bachelorstudiengang unter die in §1 (1) als vergleichbar bezeichneten Studiengänge fällt, können nach Maßgabe des Studienfachberaters Anpassungsmodule aus dem Katalog der Module des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen im Umfang bis zu 30 Credits festgelegt werden. Dazu stellen die betroffenen Studierenden und der Studienfachberater individuell einen Vorschlag zusammen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Vorschläge und teilt seine Entscheidung den betroffenen Studierenden und dem Studierenden-Service-Center mit. Über die in den Anpassungsmodulen erbrachten Leistungen wird eine separate Übersicht erstellt, sie gehen nicht in das Masterzeugnis ein.

(3) Bewerber, die ihre Schulausbildung bis zur Hochschulreife oder ihr Hochschulstudium nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung abgeschlossen haben, müssen zudem ein analoges Niveau der Kenntnis der deutschen Sprache (TestDaF-Niveaustufe 4 x TDN 4 oder vergleichbare Abschlüsse) nachweisen.

(4) Studienbeginn ist der erste Tag des Sommersemesters (Semesterabfolge 1-2-3) oder der erste Tag des Wintersemesters (Semesterabfolge 2-1-3).

§ 2
Ziele und Aufbau des Studiums

(1) Ein Credit nach dem European Credit Transfer System (ECTS) entspricht einem Arbeitsaufwand von 25 Zeitstunden.

(2) Ziel dieses konsekutiven anwendungsorientierten Studienganges ist es, die Absolventen durch Vermittlung und Aneignung von vertiefenden Kenntnissen und Fertigkeiten in den Bereichen der Wirtschaftswissenschaften sowie der Ingenieur- und Technikwissenschaften zu befähigen, fortgeschrittene wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse fachübergreifend anzuwenden, Probleme zu erkennen und Lösungen zu entwickeln. Die Absolventen verfügen über wirtschafts- und ingenieurwirtschaftswissenschaftliche Kenntnisse, die sie in die Lage versetzen, Herausforderungen in den verschiedenen Unternehmensbereichen und insbesondere an deren Schnittstellen, zu erkennen, zu strukturieren und durch Prozess- und Methodenkompetenz für die beteiligten Akteure aufzuarbeiten. Dies ermöglicht ihnen sowohl in eigener Verantwortung als auch in Zusammenarbeit mit anderen Fachrichtungen komplexe Aufgaben der Planung, Organisation und Steuerung des Faktoreinsatzes, nicht nur in Unternehmen, sondern auch bereichs- und unternehmensübergreifend, ergebnisorientiert zu lösen. Überdies sind sie befähigt, die erarbeiteten Lösungen unter Einbezug der Rahmenbedingungen, der betroffenen Bereiche und deren Akteure wissenschaftlich aufzuarbeiten und die relevanten Erkenntnisse angemessen zu kommunizieren. Die Absolventen verfügen ebenso über die notwendigen Kenntnisse, sich eigenständig in neue Themen und Aufgabengebiete einzuarbeiten und weiter zu entwickeln. Der Abschluss befähigt zur Übernahme von anspruchsvollen Führungsaufgaben an der Schnittstelle von wirtschafts- und ingenieurwirtschaftswissenschaftlichen und Arbeitsfeldern sowie zur Aufnahme einer Promotion.

(3) Die Masterprüfung bildet den Abschluss des Studiums. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Kandidat die theoretischen und praktischen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden. Durch sie soll nachgewiesen werden, dass der Kandidat in der Lage ist, wissenschaftliche Erkenntnisse im Disput in klarer Sprache überzeugend darzulegen.

§ 3
Mastergrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht der Fachbereich Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen den akademischen Grad

Master of Engineering

(M.Eng.).

Darüber hinaus stellt die Hochschule Anhalt eine Urkunde mit dem Datum des Tages aus, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 4
Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Masterprüfung drei Semester.

(2) Der Studienverlauf und die Modulstruktur sind so gestaltet, dass der Student die Masterprüfung in der Regel im 3. Fachsemester abschließen kann. Die Prüfungen können auch vorzeitig abgelegt werden.

(3) Im Pflicht- und Wahlpflichtbereich sind einschließlich Masterarbeit und Masterkolloquium mindestens 90 Credits nachzuweisen.

§ 5
Festlegung der Prüfungsart

Werden für Prüfungsleistungen verschiedene Prüfungsarten im Studien- und Prüfungsplan Anlage 1 aufgeführt, so wird die im aktuellen Semester abzulegende Prüfungsart in den ersten vier Wochen des Semesters durch den Lehrenden bekanntgeben und durch den Prüfungsausschuss mit der Prüfungsplanung bestätigt.

§ 6
Anrechnung und Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Außerhalb von Hochschulen erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können entsprechend § 12 der Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Master-Studium an der Hochschule Anhalt auf das Studium angerechnet werden. Im Rahmen einer Äquivalenzprüfung prüft der/ die Modulverantwortliche unter Bezugnahme auf die jeweilige Modulbeschreibung, inwieweit die Lernergebnisse in Hinblick auf Qualifikationsniveau und Inhalt im Wesentlichen gleichwertig sind. Voraussetzung für die Anrechnung eines Moduls ist eine mindestens 75-prozentige Übereinstimmung der Lehrinhalte

(2) Werden Prüfungsleistungen gemäß § 12 der Allgemeinen Bestimmungen anerkannt oder angerechnet, ist das Modul auf dem Zeugnis über die Masterprüfung durch ein hochgestelltes „A“ an der Note und einem Hinweis in der Fußnote „Vom Prüfungsausschuss anerkannte Studien- und Prüfungsleistung bzw. angerechnete außerhochschulische Kompetenzen.“ („Achievement accredited by the Board of Examiners or accepted non-academic competences.“) kenntlich zu machen.

(3) Es ist keine Kennzeichnung gemäß Absatz 2 erforderlich, wenn die Prüfungsvorleistung anerkannt/angerechnet und die benotete Prüfungsleistung im Studiengang abgelegt wurden.

(4) Bei unvergleichbaren Notensystemen wird das Modul unbenotet mit „bestanden“ aufgenommen. Das Modul geht nicht in die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung nach § 27 in Allgemeine Bestimmungen ein.

§ 7
Masterarbeit – Zulassung und Bearbeitungsdauer

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist an den Prüfungsausschuss zu stellen. Die Zulassung ist zu versagen, wenn nicht 30 Credits oder mehr entsprechend Anlage 1 bestanden sind.

(2) Das Thema der Masterarbeit ist entsprechend § 29 der Allgemeinen Bestimmungen in einer Frist von 20 Wochen zu bearbeiten.

§ 8
In-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Sie gilt für alle Studierende, die ab dem Wintersemester 2021/2022 immatrikuliert werden.

(3) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen vom 20.01.2021, der Stellungnahme des Senats vom 26.05.2021 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 01.06.2021.

(4) Die Veröffentlichung erfolgt im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 86/2021 und zusätzlich im Internetportal der Hochschule Anhalt.

Köthen, den 01.06.2021

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

Anlage 1

Studien- und Prüfungsplan für den Studiengang Master Wirtschaftsingenieurwesen

Der Studienplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Creditierung an. Bestandteile der Masterprüfung sind: die Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen, die Masterarbeit und das Masterkolloquium. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage.

Fachsemester	**Semesterwochen-stunden 15 Wochen**			**Prüfungsvorleis-tung**	**Prüfungsart**	**Zeitdauer der Prüfung**	**Credits**
	V	**S/Ü**	**P**				
1. Fachsemester[1]							
Pflichtmodule							
Materialwissenschaften und Werkstofftechnik	0	4	1	LNW	M oder K	30 oder 120	6
Spezielle Fertigungstechnik	0	3	2	LNW	B		6
Werkzeugmaschinen und Bearbeitungsroboter	0	2	2	LNW	B		6
Financial Engineering	2	2	0		K	120	5
Wahlpflichtmodul 1	siehe Wahlpflichtmodulkatalog						5
Dienstleistungsmarketing (Teil 1)	1	1	0	LNW			
Summe 1. Fachsemester							28
2. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Produktentwicklung im Betriebsmittelbau	0	2	2	LNW	B		6
Mechatronische Antriebssysteme	0	4	2	LNW	K	120	6
ERP-Systeme	0	2	2	LNW	M	30	5
Führung von Technologieunternehmen	2	2	0		K und H[2]	45	5
Wahlpflichtmodul 2	siehe Wahlpflichtmodulkatalog						5
Dienstleistungsmarketing (Teil 2)	1	1	0		H und P[3]	30	5
Summe 2. Fachsemester							32
3. Fachsemester							
Pflichtmodul							
Masterarbeit				AB § 30	H		25
Kolloquium				AB § 33	P/C	60 min	5
Summe 3. Fachsemester							30

[1] Die Semestereinordnung: Module des 1. Fachsemesters gilt für den Fall, dass das Studium im Sommersemester begonnen wird. In dem Fall, dass das Studium im Wintersemester beginnt, wird mit den Modulen des 2. Fachsemesters gestartet.
[2] Gewichtung Gesamtnote: Klausur 60%, Hausarbeit 40%
[3] Gewichtung Gesamtnote: Hausarbeit 70%, Präsentation 30%

Wahlpflichtmodulkatalog

Wahlpflichtmodule	Semesterwochenstunden 15 Wochen			Prüfungsvor-leistung	Prüfungs-art	Zeitdauer der Prüfung	Credits
	V	S/Ü	P				
Assetmanagement	2	2	0		K	120	5
Maschinelles Lernen und KI	2	2	0		B oder P/C	30	5
Media Management	2	2	0		K	120	5
Unternehmensgründung	0	4	0		H		5
Konsumentenverhalten	2	2	0	LNW	K	120	5
Qualitätsmanagementbeauftragter	4		0		K	120	5
Spezielle Statistik	2	2	0		K	120	5
Unternehmensrechnung	2	2	0		K	120	5
Projektarbeit	0		4		B		5

Modulabschluss:
- K Klausur
- PRO Projekt
- H Hausarbeit
- B Beleg
- R Referat
- P Präsentation
- C Kolloquium
- oP Abschluss des Moduls ohne Prüfung/Note
- M mündliche Prüfung

Prüfungsvorleistung: LNW Leistungsnachweis

Anlage 2

Regelstudienverlauf

1. Semester	15 Wochen Vorlesungen, Übungen, Praktika 4 Wochen Prüfungen	28 Credits
2. Semester	15 Wochen Vorlesungen, Übungen, Praktika 4 Wochen Prüfungen	32 Credits
3. Semester	20 Wochen Masterarbeit und Kolloquium	30 Credits

Die Semestereinordnung 1. Semester gilt für den Fall, dass das Studium im Sommersemester begonnen wird. In dem Fall, dass das Studium im Wintersemester beginnt, wird mit dem 2. Semester gestartet. Die Modulprüfungen erfolgen vorzugsweise in den Prüfungswochen, optional studienbegleitend.